

Richtlinie der Stadt Laatzen zur Förderung von Tagesfahrten für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

1. Die von der Stadt Laatzen im Rahmen von freiwilligen Aufgaben bereitgestellten Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
2. Für die Förderung von Fahrten mit mindestens 30 Personen, an denen mindestens 30% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Personen mit alters- oder behinderungsbedingten motorischen Einschränkungen sind, stellt die Stadt Laatzen Zuschüsse bereit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Gefördert werden ausschließlich eintägige Besichtigungs- und Ausflugsfahrten mit einer Mindestdauer von sechs Stunden.
4. Voraussetzung ist, dass das Angebot von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Kirchengemeinden und Initiativen, die in Laatzen ansässig sind,
 - unabhängig von einer Mitgliedschaft von in Laatzen lebenden Menschen in Anspruch genommen werden kann,
 - es sich um keine kommerziellen Veranstaltungen handelt und
 - die Tagesfahrt mindestens ortsteilöffentlich bekannt gegeben wird.
5. Pro Kalenderjahr und Antragsteller können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu fünf Fahrten unterstützt werden. Die Förderung der einzelnen Fahrten ist pauschaliert und beträgt 300 Euro.
6. Die geplanten Fahrten sind der Stadt Laatzen schriftlich bis zum 1. Februar des Kalenderjahres anzuzeigen. Danach erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Mitteilung über die Berücksichtigung der angezeigten Tagesfahrten. Die Antrags- und Abrechnungsunterlagen sind der Stadt Laatzen spätestens einen Monat nach Durchführung der Fahrt vorzulegen. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden und scheiden aus der Förderung aus.
7. Für die Anerkennung des Zuschusses sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter folgende Angaben zu machen:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Ablaufprogramm
 - Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
 - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Angabe der Anzahl der Personen mit alters- oder behinderungsbedingten motorischen Einschränkungen
8. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.